



SOZIALABTEILUNG

Alosenstrasse 2
6315 Oberägeri
Telefon 041 723 80 45
Fax 041 723 80 01
www.oberaegeri.ch

ANTRAG ZUM BEZUG VON SOZIALHILFE

Sozialhilfegesetz vom 16. Dezember 1982
Sozialhilfeverordnung vom 20. Dezember 1983

1 Personalien

Name (bei Verheirateten oder Verwitweten auch Name als ledige Person)					Vorname
Strasse, Nr.					PLZ, Ort
Telefon Geschäft					Telefon Privat
E-Mail					
Geschlecht	weiblich	männlich			Geburtsdatum
Zivilstand					
	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	getrennt
1. Ehe	seit	seit	seit	seit	seit
allfällige 2. Ehe	seit	seit	seit	seit	seit
Konfession					
	Römisch-Katholisch	Reformiert	andere	keine Angaben	
AHV-Nummer					
Heimat für Schweizer/innen					
Heimatgemeinde / Kanton					
Schweizer Bürgerrecht seit					
Heimat für Ausländerinnen					
Staatsangehörigkeit					
Niederlassungsbewilligung	A	B	C	D	andere, was?
Gültig bis					
Schulbildung					
	keine Schule besucht	Realschule		Gewerbeschule	
	Hilfsschule	Sekundarschule		Universität	
	Primarschule	Gymnasium		Andere, was?	

Ausbildung

Anlehre als

Lehre als

Studium als

Andere, was?

Datum

der Einreise in die Schweiz

des Zuzuges in den Kanton Zug

des Zuzuges in die Gemeinde

2 Personalien Ehegattin/Ehegatten oder Konkubinatspartnerin/Konkubinatspartner

Name
(bei Verheirateten oder Verwitweten auch Name als ledige Person)

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Geschäft

Telefon Privat

Geschlecht

weiblich

männlich

Geburtsdatum

Zivilstand

ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

getrennt

1. Ehe

seit

seit

seit

seit

allfällige 2. Ehe

seit

seit

seit

seit

Konfession

Römisch-Katholisch

Reformiert

andere

keine Angaben

AHV-Nummer

Heimat für Schweizer/innen

Heimatgemeinde / Kanton

Schweizer Bürgerrecht seit

Heimat für Ausländerinnen

Staatsangehörigkeit

Niederlassungsbewilligung

A

B

C

D

andere, was?

Gültig bis

Schulbildung

keine Schule besucht

Realschule

Gewerbeschule

Hilfsschule

Sekundarschule

Universität

Primarschule

Gymnasium

Andere, was?

Ausbildung

Anlehre als

Lehre als

Studium als

Andere, was?

Datum

der Einreise in die Schweiz

des Zuzuges in den Kanton Zug

des Zuzuges in die Gemeinde

3 Kinder (eigene)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

weiblich

männlich

obligatorische Schule

Anlehre als

Lehre als

Studium als

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

weiblich

männlich

obligatorische Schule

Anlehre als

Lehre als

Studium als

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

weiblich

männlich

obligatorische Schule

Anlehre als

Lehre als

Studium als

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

weiblich

männlich

obligatorische Schule

Anlehre als

Lehre als

Studium als

Name Vorname

Geburtsdatum Geschlecht weiblich männlich

obligatorische Schule

Anlehre als

Lehre als

Studium als

4 Andere im gleichen Haushalt lebende Personen

Name Vorname Mietanteil

Name Vorname Mietanteil

Name Vorname Mietanteil

5 Arbeit

Antragsteller/in

Name des Arbeitsgebers (Firma)

Adresse

Anstellung als

Pensum Arbeitszeit/Woche Wie oft in den letzten drei Jahren arbeitslos

Ehegatte/Ehegattin oder Konkubinatspartner/in

Name des Arbeitsgebers (Firma)

Adresse

Anstellung als

Pensum Arbeitszeit/Woche Wie oft in den letzten drei Jahren arbeitslos

Kind

Name des Arbeitsgebers (Firma)

Adresse

Anstellung als

Pensum Arbeitszeit/Woche Wie oft in den letzten drei Jahren arbeitslos

6 Versicherungen

Hausratversicherung Ja Nein

Name der Versicherung Vers.-Nummer Prämie

Haftpflichtversicherung	Ja	Nein	
Name der Versicherung	Vers.-Nummer		Prämie
Lebensversicherung	Ja	Nein	
Name der Versicherung	Vers.-Nummer		Prämie
Andere	Ja	Nein	
Name der Versicherung	Vers.-Nummer		Prämie

7 Krankenkasse

Name der vers. Person	Name der Versicherung	Vers.-Nummer	Prämie KVG (monatlich)	Prämie VVG (monatlich)
-----------------------	-----------------------	--------------	---------------------------	---------------------------

8 Wohnverhältnisse

Name des Vermieters

Adresse des Vermieters

Anzahl Zimmer

Anzahl Mieter

Miete pro Monat inkl. NK

Miete Parkplatz

Mietvertrag gültig von

bis

Depot

Zentralheizung

Ja

Nein

Elektroheizung

Ja

Nein

Elektroboiler

Ja

Nein

Wohnkomfort

Zimmer / Appartement

Altwohnung

Standart

gehobener Standart

Luxuswohnung

Einfamilienhaus

Wohnverhältnis

Eigenheim / Eigentumswohnung

Mieter

Untermieter

Pension / Hotel

begleitetes Wohnen

Stationäre Einrichtung (Heim, Klinik)

gratis Unterkunft

Fahrende

ohne feste Unterkunft

andere Unterkunft

Eigener gemeinsamer Haushalt

in anderem Haushalt

9 Einkommen

Antragsteller/in

Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit pro Monat

13. Monatslohn Ja Nein Höhe des 13. Monatslohnes

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit pro Monat

Anderes Einkommen (ALV/IV/EL/PK/Alimente/Stipendium/Lebensversicherung, usw.)

Ehegatte/Ehegattin

Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit pro Monat

13. Monatslohn Ja Nein Höhe des 13. Monatslohnes

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit pro Monat

Anderes Einkommen (ALV/IV/EL/PK/Alimente/Stipendium/Lebensversicherung, usw.)

Kind

Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit pro Monat

13. Monatslohn Ja Nein Höhe des 13. Monatslohnes

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit pro Monat

Anderes Einkommen (ALV/IV/EL/PK/Alimente/Stipendium/Lebensversicherung, usw.)

10 Vermögen

	Antragsteller/in	Ehegatte/Ehegattin	Kinder	Kinder
Bargeld	CHF	CHF	CHF	CHF
Bankguthaben	CHF	CHF	CHF	CHF
Postguthaben	CHF	CHF	CHF	CHF
Sparbüchlein	CHF	CHF	CHF	CHF
KK-Prämienverbilligung	CHF	CHF	CHF	CHF
Lebensversicherung	CHF	CHF	CHF	CHF
Weitere Vermögenswerte	CHF	CHF	CHF	CHF

Auto

Marke Schildnummer Jahrgang
 Kaufpreis Kilometerstand heutiger Wert

Liegenschaft Wohnung (auch im Ausland)

Wohnung Haus Grundstück andere, was?

Vollständige Adresse

Anzahl Zimmer Grösse in Quadratmeter

Kaufpreis Heutiger Wert

11 Schulden

Privatschulden	CHF	Name des Gläubigers
Bankschulden	CHF	Name der Bank
Kreditschulden	CHF	Name der Bank
Ausstehende Miete	CHF	Zeitraum
Ausstehende KK-Prämie	CHF	Zeitraum
Ausstehende Steuern	CHF	Zeitraum
Andere Schulden	CHF	genaue Bezeichnung

12 Angaben zur Verwandtenunterstützung

Antragsteller/in

Name und Vorname der Mutter

Geburtsdatum Adresse

Name und Vorname des Vaters

Geburtsdatum Adresse

Name und Vorname der Kinder

Geburtsdatum Adresse

Name und Vorname der Kinder

Geburtsdatum Adresse

Weitere Kinder

Ehegatte/Ehegattin

Name und Vorname der Mutter

Geburtsdatum Adresse

Name und Vorname des Vaters

Geburtsdatum Adresse

Name und Vorname der Kinder

Geburtsdatum Adresse

Name und Vorname der Kinder

Geburtsdatum Adresse

Weitere Kinder

13 Grund des Antrages

Fehlende Sozialversicherungsleistungen

Arbeitslosentaggelder

IV-Taggelder

Unfalltaggelder

Krankentaggelder

Ergänzungsleistungen

Stipendium

Frauen- und/oder Kinderalimente

Andere, was?

Arbeitslos seit
IV-Anmeldung gemacht am
Adresse der Arbeitslosen-/Ausgleichskasse
Ausgesteuert aus der Arbeitslosenkasse seit
Ausgesteuert aus der Arbeitslosenhilfe seit
Datum der letzten Auszahlung
Arbeitsunfähigkeit laut ärztlichem Zeugnis von Dr. med.
Zu wie viel Prozent
Frühere Unterstützung von Sozialhilfe?
Wenn ja, für wie lange (in Monaten angeben)

Stempelbeginn am
Entscheid vom
für den Monat
von
bis
Ja
Nein

14 Bank-/Postverbindung zur Überweisung der Sozialhilfe

Name der Bank
IBAN Nummer

Adresse der Bank
Postcheckkonto

15 Kurze Beschreibung Ihres Problems

16 Was haben Sie unternommen, um das Problem zu lösen?

17 Ihr Antrag auf Beratung/Unterstützung an das Sozialamt

18 Bemerkungen

19 Beilagen

Das Vorliegen der unten aufgeführten Unterlagen ist für die Prüfung der Anspruchsberechtigung zur Sozialhilfe unentbehrlich. Solange die verlangten Unterlagen nicht komplett eingereicht sind, kann das Gesuch um finanzielle Unterstützung nicht bearbeitet werden. Die Unterlagen sind für sämtliche Haushaltsmitglieder einzureichen.

Formulare, Rechtstitel und Verträge (Originale)

Trennungsverfügung

Unterhaltsvertrag

Scheidungsurteil

Vormundschaftlicher Beschluss/Urkunde

Bevorschussungsunterlagen Alimenteninkassostelle

Versicherungsausweise

aktueller Krankenkassenausweis

EL-Verfügung / letzte Abrechnung

Ausweis über Krankentaggeld

BVG / letzte Abrechnung

Alle Privatversicherungen

Unfalltaggeld-Verfügung

SUVA-Verfügung / letzte Abrechnung

Militärversicherung-Verfügung

AHV Abrechnung

IV-Verfügung / letzte Abrechnung

Policen

Hausrat- und Mobiliarversicherung

Police Lebensversicherung

Privathaftpflichtversicherung

Police Unfallversicherung

evtl. andere Versicherungen

Einnahmen

Lohnabrechnung der letzten sechs Monate

Lohnausweis

Abrechnung AHV / IV / EL, SUVA-Renten etc.

Ersparnisse

Taggelder aus AHV, IV, Krankenkasse, SUVA, andere Unfallversicherungen

Verschiedenes

Aktueller Arbeitsvertrag

Arbeitszeugnis

Ehemaliger Arbeitsvertrag bei Arbeitslosigkeit

Mietvertrag, inkl. Änderungen

Kontoauszüge sämtlicher Bankkonten der letzten sechs Monate

Aktuelle Steuerveranlagung

Der/die Unterzeichnete bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass alle gemachten Angaben richtig, alle Fragen wahrheitsgetreu beantwortet sind und dass alle verlangten und vorhandenen Unterlagen gemäss Punkt 19 beigelegt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Ehegatte/in

20 Notizen

VOLLMACHT

Zur Einholung von Auskünften (§ 23 Abs. 3 SHG)

Name

Vorname

Strasse

Wohnort

Bevollmächtigt das Sozialamt der Gemeinde Oberägeri, bei nachfolgenden Institutionen Auskünfte über seine/ihre Person bzw. zu erwartende, geltend gemachte oder ausgerichtete Leistungen einzuholen und entbindet damit diese Institutionen von der Schweigepflicht.

- 20.1.1 Sozialversicherungen AHV / IV / EL
- 20.1.2 Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
- 20.1.3 Verein für Arbeitsmarktmassnahmen (VAM)
- 20.1.4 Arbeitslosenversicherung
- 20.1.5 obligatorische und freiwillige Versicherungen
- 20.1.6 (SUVA, Unfallversicherungen, Krankenkassen, usw.)
- 20.1.7 Unterhaltsschuldner
- 20.1.8 Arbeit- und Auftraggeber
- 20.1.9 Ärztin / Arzt
- 20.1.10 Banken
- 20.1.11 Kreditgeber

Ort, Datum

Unterschrift

Kopie an Unterzeichnete Person

21 Merkblatt Sozialhilfe

21.1 Gesetzliche Grundlagen

21.1.1 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz SHG) www.zug.ch/bgs/data/861-4.pdf

21.1.2 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung SHV) www.zug.ch/bgs/data/861-41.pdf

21.2 Wahrheits- und Informationspflicht (SHG §23)

21.2.1 Unterstützte Personen sind verpflichtet, dem Sozialdienst über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse laufend und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Die Angaben sind auf Anfrage hin schriftlich zu belegen.

Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen sind dem Sozialdienst jeweils sofort mitzuteilen (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderung im Arbeitspensum, Stellenwechsel, Aufnahme einer Nebenbeschäftigung, Wohnungswechsel, Änderung der Zusammensetzung des Haushaltes, etc.).

21.2.2 Ausserordentliche Auslagen sowie neue finanzielle Verbindlichkeiten müssen mit dem Sozialdienst vorbesprochen und durch diesen bewilligt werden (z.B. neuer Mietvertrag, Zahnarzt, Anschaffungen, Unterrichts- und Kurskosten, grössere Reparaturen etc.). Sie können ansonsten nicht entschädigt werden.

21.2.3 Sämtliche Vermögen und alle Einkünfte, auch ausserordentliche (z.B. Löhne, Versicherungsleistungen, Überstundenentschädigungen, Gratifikationen, Untermieten, Erbschaften, Unterstützungszahlungen von Verwandten, Lotteriegewinne, etc.), müssen gegenüber dem Sozialdienst unaufgefordert und umgehend deklariert werden.

21.2.4 Zur Abklärung der Unterstützung kann der Sozialdienst bei Amtsstellen und Institutionen Auskünfte einholen (z.B. Einkünfte, Rechtsstreitigkeiten, gesundheitliche Schwierigkeiten, insbesondere auch Steuerzahlen im Zusammenhang mit allfälliger Verwandtenunterstützung). Dem Sozialdienst ist dazu, falls notwendig, eine Vollmacht auszustellen.

21.3 Allgemeine Grundsätze

21.3.1 Sozialhilfe wird nur gewährt, soweit und solange sich Hilfe Suchende nicht selber helfen können oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (SHG §2bis).

21.3.2 Vermögenswerte über einer in den Richtlinien für Sozialhilfe festgelegten Freigrenze sind vor dem Eintritt der Hilfe zu verwerten und für den Lebensunterhalt zu verwenden.

21.3.3 Sozialhilfegelder gelten nicht als steuerbares Einkommen. Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern sind im Sozialhilfeexistenzminimum nicht eingerechnet. Es kann bei der Steuerbehörde um Stundung oder Erlass offener Steuerforderungen nachgesucht werden.

21.3.4 Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) gelten nicht als Unterstützungsleistungen. Eine allfällige Prämienverbilligung ist einzufordern und an den Sozialdienst abzutreten. Die Kosten für die Selbstbehalte werden separat zum monatlichen Existenzminimum vergütet.

21.3.5 Personen im erwerbsfähigen Alter müssen AHV-Beiträge entrichten. Nichterwerbstätige haben sich bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde als solche registrieren zu lassen. Die Mindestbeiträge gelten nicht als Unterstützungsleistungen, können aber gemäss AHV-Gesetz erlassen werden (AHVG Art. 11).

21.3.6 Zur Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch und Sozialhilfebetrug bestehen diverse Kontrollen und Massnahmen. Die Rechtmässigkeit des Sozialhilfebezugs wird laufend geprüft. Bei einem konkreten Verdacht auf Sozialhilfebetrug kann durch die Gemeinde eine Überwachung angeordnet werden.

21.4 Mitwirkungspflicht / Auflagen und Weisungen

21.4.1 Hilfe Suchende sind zur Mitwirkung und Zusammenarbeit verpflichtet. Wird die zumutbare Mitwirkung verweigert, kann die Sozialhilfe eingeschränkt oder unterbrochen werden (SHG §3 Abs. 3).

21.4.2 Die Unterstützung darf mit Auflagen und Weisungen verbunden werden (SHG §21bis).

21.4.3 Zu den möglichen Auflagen gehört auch die Teilnahme an Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration (SHG §15bis).

21.4.4 Die Unterstützung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestehende oder künftige Ansprüche an die Gemeinde abgetreten werden.

21.5 Leistungskürzungen (SHG §21ter)

Sozialhilfeleistungen können gekürzt, verweigert oder unterbrochen werden, wenn die Hilfe Suchenden Anordnungen nicht befolgen, die Einsichtnahme in Unterlagen verweigern, Leistungen unzweckmässig verwenden oder Auflagen und Weisungen missachten.

21.6 Strafbestimmung (SHG §41bis)

Wer gegenüber Vertretern von Sozialdiensten unwahre oder unvollständige Angaben macht, Tatsachen oder veränderte Verhältnisse verschweigt oder sich in anderer Weise einen Vorteil zu verschaffen versucht, in der Absicht, für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig zu erwirken, wird mit Busse bestraft.

21.7 Verwandtenunterstützung (SHG §24)

Der Sozialdienst prüft, ob gemäss Art. 328 und 329 ZGB Verwandte zur Unterstützung der Hilfe Suchenden verpflichtet sind. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, werden die Pflichtigen zur Hilfe aufgefordert und es wird zwischen ihnen und dem/der Hilfe Suchenden vermittelt.

21.8 Rechtsmittel

Hat die Hilfe suchende Person alle für die Unterstützung entscheidenden Auskünfte erteilt, legt die zuständige Stelle die Höhe der Unterstützung gemäss Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und Ausführungsbestimmungen des Kantons Zug fest. Zu Entscheiden können innert 20 Tagen nach Mitteilung bei der aufgeführten Stelle eine beschwerdefähige Verfügung der Sozialhilfebehörde verlangt werden. Der Antrag muss eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

21.9 Rückerstattungspflicht SHG §25 (Auszug Sozialhilfegesetz SHG)

1. Unterstützungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten:
 - a) wenn Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden können;
 - b) wenn bisher nicht realisierbares Vermögen verwertet wird;
 - c) wenn die Hilfe Suchenden in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, z.B. durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder unentgeltliche Zuwendungen;
 - d) wenn die Hilfe Suchenden rückwirkende Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhalten, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten Unterstützungen, sofern nicht eine Forderungsabtretung gemäss §16 Abs. 2 und 3 erfolgt und durchgeführt worden ist;
 - e) wenn Hilfe Suchenden diese für andere als die von den Sozialdiensten festgelegten Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass erneut Unterstützung geleistet werden muss.
2. Unterstützungen, die jemand während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezogen hat, sind nicht zurückzuerstatten.
3. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR.
4. Der Hilfesuchende ist über die Rückerstattung zu unterrichten.

21.10 Verwirkung SHG §26 (Auszug Sozialhilfegesetz SHG)

1. Die Rückerstattungspflicht erlischt:
 - a) mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Unterstützung in den Fällen von §25 Abs. 1 Bst. a, c, d und e;
 - b) mit Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Unterstützung im Falle von §25 Abs. 1 Bst. b.;
 - c) mit Ablauf von drei Jahren seit dem Tode des Empfängers, sofern dieser vor Ablauf der genannten Fristen stirbt. Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf die empfangene Erbschaft.

2. Bei Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, tritt keine Verwirkung ein.

21.11 Kenntnisnahme durch den Empfänger (SHV §13)

21.11.1 Der Empfänger/die Empfängerin von Unterstützung hat im Sinne von SHG §25 Abs. 4 unterschriftlich zu bestätigen, dass er/sie von den gesetzlichen Bestimmungen über die Rückerstattungspflicht und die Fristen Kenntnis genommen hat.

21.11.2 Die Kenntnisnahme dieses Merkblattes wird bei der Anmeldung für wirtschaftliche Sozialhilfe unterzeichnet. Mit der Unterschrift wird der Erhalt einer Kopie bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Ehegatte/in